



Richtlinie !ACHTUNG

Präambel

Kindern und Jugendlichen ein Aufwachsen ohne jegliche Form von Gewalt zu ermöglichen, ist ein zentrales Anliegen der Johanniter-Jugend (JJ). Mit dem Präventionskonzept !ACHTUNG setzen wir uns für die Prävention von und die Intervention bei (sexualisierter) Gewalt und Grenzüberschreitung ein. Die Umsetzung angemessener Präventions- und Interventionsmaßnahmen innerhalb der JJ bildet dabei eine gesamtverbandliche Aufgabe. Diese Richtlinie gilt in Ergänzung zur Jugendordnung und basiert auf den Beschlüssen der Bundesjugendversammlung (BJV). Bei Widersprüchen gilt immer die Jugendordnung. Für Änderungen dieser Richtlinie bedarf es eines erneuten Beschlusses der BJV.

1 Risikoanalyse auf Veranstaltung

Bei allen Veranstaltungen, an denen die JJ bzw. Mitglieder der JJ teilnehmen, sind Präventionsmaßnahmen zum Kinderschutz und zum Schutz vor sexualisierter Gewalt zu etablieren.

Als Teil jeder Veranstaltungsplanung wird eine Risikoanalyse in Bezug auf jegliche Grenzüberschreitungen durchgeführt. Aus der Risikoanalyse werden Maßnahmen zum Schutz aller an der Veranstaltung Teilnehmenden abgeleitet.

Die Risikoanalyse wird durch entsprechend geschulte Personen, wie zum Beispiel Vertrauenspersonen oder erfahrene Funktionsträger*innen, gemeinsam mit den Projektverantwortlichen erstellt.

2 Ehrenerklärung

Alle Funktionsträger*innen (siehe Richtlinie Funktionsträger*innen) müssen bei Aufnahme ihres Amtes bzw. ihrer Funktion eine Ehrenerklärung unterschreiben und abgeben.

3 Erweiterte Führungszeugnisse

Alle Funktionsträger*innen der JJ (siehe Richtlinie Funktionsträger*innen) müssen bei Aufnahme ihres Amtes bzw. ihrer Funktion ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen. Ein neues erweitertes Führungszeugnis muss anschließend alle zwei Jahre vorgelegt werden. Am Tag der Vorlage / Einsichtsname im Verband darf das erweiterte Führungszeugnis maximal 3 Monate alt sein. Eine Selbstauskunft kann in keinem Fall ein erweitertes Führungszeugnis ersetzen.

Weitere Mitglieder der JJ und JUH, die mit Aufgaben in der JJ betraut sind, müssen in Abhängigkeit ihrer Tätigkeit ebenfalls ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen. Hierbei ist die Intensität, die Art und die Dauer des Kontaktes zu Schutzbefohlenen bei der Entscheidung mit einzubeziehen. Das jeweilige Gremium, das die*den Funktionsträger*in einsetzt, entscheidet in diesen Fällen über die Notwendigkeit eines erweiterten Führungszeugnisses. Für eine fachliche Beratung können die Vertrauenspersonen hinzugezogen werden.

Das einsetzende Gremium kann beschließen, das erweiterte Führungszeugnis in kürzeren Abständen einzufordern.



Das erweiterte Führungszeugnis ist der zuständigen Personalabteilung der JUH vorzulegen, hier gelten die jeweiligen Regelungen der JUH.

4 Vertrauenspersonen

Die Vertrauenspersonen machen sich für das Thema Prävention von und Intervention bei sexualisierter Gewalt insbesondere innerhalb der Landesverbände der JJ stark.

4.1 Voraussetzungen zur Berufung von Vertrauenspersonen

Es bedarf zur Amtswahrnehmung von Vertrauenspersonen diverser persönlicher, sowie organisatorischer Kriterien und Voraussetzungen.

Daraus resultieren folgende Kriterien zur Berufung von Vertrauenspersonen:

- aktuelles erweitertes Führungszeugnis ohne Einträge gemäß §72a Abs. 1 SGB VIII
- Erfahrung in der Jugendverbandsarbeit
- geeignete pädagogische Qualifikation, mindestens Juleica-Standard
- mindestens 21 Jahre alt
- Bereitschaft zu einer mindestens 5-tägigen-Ausbildung zum Thema sexualisierter Gewalt und Prävention bei einer Fachstelle
- Bereitschaft zur Teilnahme an Fachausschusstreffen auf Bundesebene

4.2 Mindestanforderungen Weiterqualifikation von Vertrauenspersonen

Damit Vertrauenspersonen ihrer Aufgabe in einer angemessenen Weise nachkommen können ist die ständige Fort- und Weiterbildung der Vertrauenspersonen nötig.

Vertrauenspersonen müssen sich mindestens wie folgt weiterbilden:

- Teilnahme an mindestens einem Fachausschusstreffen !ACHTUNG auf Bundesebene alle 2 Jahre, oder regelmäßige Teilnahme an alternativen Vernetzungsangeboten des Fachausschusses auf überregionaler Ebene
- Nachweis von mindestens 8 UE innerhalb von 2 Jahren, zu einem einschlägig mit !ACHTUNG verbundenem Thema, wobei die Teilnahme an einem Fachausschusstreffen von Fachausschuss !ACHTUNG auf Bundesebene mit jeweils 4 UE berechnet werden kann
- Der Nachweis zur Qualifikation wird auf der jeweiligen Landesebene der Vertrauensperson erbracht. Diese werden mindestens alle 2 Jahre zum 01.12. eines geraden Jahres an die zuständige Fachkraft für !ACHTUNG in der Bundesgeschäftsstelle übermittelt.



4.3 Mindestausstattung Vertrauenspersonen

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen Vertrauenspersonen mindestens bestimmte Materialien, personelle Unterstützung und Zugang zu spezifischen Ressourcen.

Mindestens sind den Vertrauenspersonen folgende Dinge zur Verfügung stellen:

- Begleitung zur Einarbeitung durch eine geeignete Person
- Mindestens ein gemeinsamer Termin jährlich mit der jeweiligen Landesjugendleitung
- Eine persönliche Telefonnummer als „Notfallnummer“
- Eine persönliche JUH bzw. JJ-Mail-Adresse
- Bei Bedarf ein internetfähiges Endgerät mit ausreichendem mobilen Datenvolumen
- angemessenes und der Vertrauensperson bekanntes Budget z.B. für die Beschaffung von Büromaterial, Porto, Fachliteratur, Supervision, Reisekosten
- Zugang zu den Fortbildungsveranstaltungen der JJ und ggf. weiterer externer Kurse
- Unterstützung bei der Suche nach einschlägigen Fortbildungen zum Thema !ACHTUNG
- angemessene Supervision im Rahmen ihrer Tätigkeit
- Bekleidung der JJ
- Ausstattung mit Give-Aways

4.4 Verschwiegenheit von Vertrauenspersonen

Die Verschwiegenheit von Vertrauenspersonen ist aufgrund der Arbeit mit personenbezogenen und hochsensiblen fallbezogenen Daten unumgänglich. Vertrauenspersonen unterschreiben daher vor Amtsantritt die von der BJV beschlossene Verschwiegenheitserklärung.

4.5 Kompetenzen von Vertrauenspersonen

Im Rahmen ihrer Kompetenzen können Vertrauenspersonen gemäß Punkt 4.3 die Suspendierung von Mitgliedern als Eilmaßnahme durch ein Mitglied der jeweiligen Landesjugendleitung oder der Bundesjugendleitung verlangen. Das genaue Verfahren wird in der Jugendordnung geregelt.

4.6 Ernennung und Abberufung von Vertrauenspersonen

Pro Landesverband soll es mindestens zwei Vertrauenspersonen nach Möglichkeit unterschiedlichen Geschlechts geben. Diese werden vom Landesvorstand auf Vorschlag der Landesjugendleitung ernannt. Dabei sind die in dieser Richtlinie beschriebenen Voraussetzungen zu beachten.

Eine Abberufung von Vertrauenspersonen ist durch den jeweiligen Landesvorstand möglich. Vor einer möglichen Abberufung ist nach Möglichkeit ein Gespräch mit der betreffenden Vertrauensperson, sowie der zuständigen Landesjugendleitung zu führen.

Vorrausgehend sollen intensive Bemühungen erfolgen, die:

- zur Aufklärung eventueller Missverständnisse,
- zum Aufzeigen gegebenenfalls stattgefundener Verstöße und Versäumnisse,
- sowie der gemeinsamen Planung von Maßnahmen um eine Veränderung anzubahnen, dienen.



Dazu müssen folgende Personen zu einem (und bei Bedarf wiederholten) anlassbezogenen, gegebenenfalls fernmündlichen Gespräch zusammenkommen:

- betreffende Vertrauensperson
- eine weitere Vertrauensperson
- ein Mitglied der Landesjugendleitung
- zuständige*r Mitarbeiter*in in der Bundesgeschäftsstelle für das Konzept !ACHTUNG
- Fachausschussvorsitzende*r !ACHTUNG auf Bundesebene
- hauptamtliche*r Mitarbeiter*in Jugend im betreffenden Landesverband

Initiator*in dieses ersten Schlichtungsversuches kann jede der beteiligten, oben genannten, Parteien sein.

Der Landesvorstand ist über die Ergebnisse durch die beteiligten Instanzen in jedem Falle in Kenntnis zu setzen. Über die Gespräche ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen und in der Protokollsammlung der Landesebene aufzubewahren.

Kann im Rahmen dieser Gespräche, oder aufgrund der Ablehnung selbiger Gespräche seitens der betroffenen Vertrauensperson, die Grundlage für eine weiterführende Zusammenarbeit nicht begründet werden, so ist gemäß Jugendordnung Absatz 4.2.1 der Schlichtungsrat mit der Fragestellung des jugendordnungskonformen Verhaltens der Vertrauensperson zu beauftragen. Dies übernimmt die beteiligte Landesjugendleitung.

Letzte Maßnahme des Schlichtungsrates kann die Empfehlung oder Anordnung einer Abberufung durch den zuständigen Landesvorstand sein.

Mögliche Ursachen um eine Abberufung zu prüfen und ggf. durchzuführen sind:

- laufende Ermittlungen gegen die Vertrauensperson zu Straftaten gem. §72a Absatz 1 SGB VIII oder anderer Verbrechen
- rechtskräftige Verurteilung der Vertrauensperson wegen Verbrechen
- dauerhafte, fehlende Erreichbarkeit der Vertrauensperson
- Missachtung der Fortbildungspflicht für Vertrauenspersonen
- Verstoß gegen die Verschwiegenheitserklärung
- dauerhafte, gravierende Pflichtverletzung der Aufgaben einer Vertrauensperson
- deutliche Anzeichen persönlicher Überforderung der Vertrauensperson durch die !ACHTUNG-Tätigkeit
- Missbrauch von Kompetenzen, die der Vertrauensperson eingeräumt sind

Sowohl Schwere des Verstoßes, als auch die Bereitschaft das Verhalten zu ändern, sollten in die Entscheidungsfindung einfließen. Liegen einschlägige Vorstrafen oder Verurteilungen (gem. §72a Absatz 1 SGB VIII) vor, so endet die Tätigkeit als Vertrauensperson sofort.

Bei Verstößen gegen die Jugendordnung durch die betreffende Vertrauensperson ist gegebenenfalls ein Schlichtungsverfahren gemäß Punkt 4.2 der Jugendordnung zu beantragen. Bei schweren Verstößen gegen die Jugendordnung, die Satzung der JUH oder geltendes Recht ist gegebenenfalls eine Suspendierung der betreffenden Vertrauensperson gemäß Punkt 4.3 der Jugendordnung möglich.

Schlussbestimmung

Diese Richtlinie wurde durch die Bundesjugendversammlung 2024-01 am 17.03.2024 beschlossen.